



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar: Siehe beiliegendes Schreiben.



2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Wir lehnen die vorgesehene Teilmarktöffnung ab. Es wurde bereits mit einer BFE-Studie bewiesen, dass mit einer vollständigen Marktöffnung aus der volkswirtschaftlichen Perspektive die Bilanz für die Endkunden deutliche positiver ist. Dazu wäre eine Eintritt-Schwelle auch nicht im Sinne der Harmonisierung mit dem EU-Recht und damit mittel- und langfristig schädlich für die Versorgungssicherheit der Schweiz. Der Entscheid, welcher Anteil an Biogas bezogen werden soll, soll dem Endkunden überlassen werden. Damit werden die Preise für alle Bezüger vom freien Markt bestimmt.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Es soll überhaupt keine Schwelle geben. Verbraucher sollen ihren Anbieter frei wählen können.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Gasversorgungsunternehmen arbeiten bereits mit Standardlastprofile und haben daher genügend Zeit bis Inkrafttreten des neuen Gesetzes die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Es soll sichergestellt werden, dass die anfallenden Kosten verursachergerecht verrechnet werden.

3. Netzzugangmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein



Kommentar: Ja, wir sind damit einverstanden. Alle Gasbezüger sollen nach dem effektiven Verbrauch (Lastgangmessung und resp. beim Verbrauchsprofil) belastet werden. Bei Gasbezüger mit saisonalen Verbrauchsprofil, welche im Winter kein Erdgas beziehen, kann evt. den höchsten Stundemittelwert berücksichtigt werden (z.B. für Belagswerke)

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: Wir begrüßen das Entry – Exit Modell und dass die Transitleitung mit der Regionalnetzebene verknüpft wird. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Kapazität der Transitleitung weiterhin optimal den internationalen und nationalen Shippern zur Verfügung gestellt wird. Die Transitleitung darf aufgrund des neuen Gesetzes nicht an Attraktivität verlieren um zu verhindern, dass die Shipper andere Wege buchen und die Schweizer Gaskunden höhere Kosten tragen. Andererseits müssen aus den Erfahrungen vom Sommer 2019 die Lehren gezogen werden; die Kapazität (auch die nicht unterbrechbare) wurde in Wallbach (AG) aufgrund von Arbeiten um 61% gekürzt. Wenn der Versorgungsengpass Auswirkungen auf die Schweizer Endkunden gehabt hätte, hätte das für die Industrie drastische Folgen haben können.

4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: Je strikter getrennt und entflochten wird, desto einfacher sind die Abläufe und umso weniger Überwachung wird benötigt. Je weniger regulierte Versorgung und Monopolmärkte, desto einfacher und effizienter sind sie. Wir bestehen auf eine vollkommene Trennung zwischen dem regulierten Monopolbereich der Leitungsnetze und dem Energiemarkt.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).



- Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Der Meinung der Endverbraucher soll dabei in jedem Fall Rechnung getragen werden. Daher begrüßen wir die Beteiligung der Verbraucher in der Konstituierung der Marktgebietsverantwortlichen.

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

- Ja Nein

Kommentar: Aufgrund der Kompressibilität des Gases braucht es Regeleingriffe in mehreren Stundenbereichen. Dafür soll aber einen minimalen Aufwand betrieben werden. Wir beurteilen es als verhältnismässig ab einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung zu verlangen.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

- Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleiter)

Kommentar: Wir befürworten die Liberalisierung im Bereich des Messwesens. Damit würde das GasVG in dieselbe Richtung gehen, wie es bei der Revision des StromVG angedacht ist. Die Daten müssen für alle Beteiligten in einem Datahub abrufbar sein. Zusätzlich sollen die Daten auch in Echtzeit den Endverbraucherinnen und Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden.

6. Datahub

- Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

- Ja Nein

Kommentar: Ja, die Kunden wünschen den Abruf von Verbrauchszahlen in Echtzeit.



7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Gas ist kompressibel. Es braucht Regeleingriffe in mehreren Stundenbereichen.

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Es soll keine regulierten Versorger mehr geben.

Deshalb Präzisierung obiger Frage und Antwort Ja.

...die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb und für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen ~~sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung~~ genutzt werden sollen?